

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn

Änderung des Flächennutzungsplanes

Sonderbaufläche Photovoltaik „Solarpark Schweinberg II“

Flurstücksnr.: 8738/4

Gemarkung: Schweinberg

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 14.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB	3
1.1	TöB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TöB ohne Bedenken und Einwände:	4
1.2.1	Gemeinde Königheim, mit Schreiben vom 10.11.2022	4
1.2.2	Regierungspräsidium Karlsruhe- Abteilung 4, mit Schreiben vom 15.11.2022	5
1.2.3	Polizeipräsidium Heilbronn, mit Schreiben vom 18.11.2022	6
1.2.4	Gemeinde Rosenberg, mit Schreiben vom 23.11.2022	7
1.2.5	Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 25.11.2022	8
1.2.6	Stadt Kilsheim, mit Schreiben vom 28.11.2022	9
1.2.7	Gemeinde Höpfingen, mit Schreiben vom 29.11.2022	10
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	11
1.3.1	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 18.11.2022	11
1.3.2	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 22.11.2022	12
1.3.3	Netze BW, mit Schreiben vom 22.11.2022	14
1.3.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W, mit Schreiben vom 29.11.2022	15
1.3.5	Stadtwerke Walldürn GmbH, mit Schreiben vom 29.11.2022	17
1.3.6	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 01.12.2022	19
1.3.7	Verband Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 06.12.2022	20
1.3.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 12.12.2022	23
1.3.9	IHK Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 14.12.2022	28
1.3.10	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, mit Schreiben vom 16.12.2022	30
1.3.11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, mit Schreiben vom 21.12.2022	34
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB	44

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Handwerkskammer Mannheim

Gemeinde Ahorn

Gemeinde Rosenberg

Stadt Walldürn

Elektrizitätswerk Gebrüder Eirich

BUND Kreisgruppe Neckar-Odenwald

NABU Ortsgruppe Hardheim

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Verwaltungsgemeinschaft Erftal

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Gemeinde Königheim, mit Schreiben vom 10.11.2022

Stellungnahme:

Von: Carmen Frank | Königheim <Carmen.Frank@koenigheim.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. November 2022 16:47
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Königheim werden zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände vorgebracht, sofern gewährleistet ist, dass der Solarpark aus keinem Wohngebäude innerhalb der Gemeinde Königheim einsehbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carmen Frank

Bürgermeisteramt Königheim
Hauptamt

Kirchplatz 2
97953 Königheim

Tel.: 09341/9209-21
Fax: 09341/9209-99
Email: carmen.frank@koenigheim.de
www.koenigheim.de

1.2.2 Regierungspräsidium Karlsruhe- Abteilung 4, mit Schreiben vom 15.11.2022

Stellungnahme:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Versand per Mail an
schweinberg@punctoplan.de

Karlsruhe 15.11.2022

Name Mona Schmitt

Durchwahl 0721 926-7822

Mo – Do 8:00 – 16:30 Uhr

Aktenzeichen RPK42-2511-249/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Änderung Flächennutzungsplan zur Sonderbaufläche Photovoltaik „Solarpark
Schweinberg II“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 09.11.2022 (Fr. Hüncker)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung bzgl. der Flächennutzungsplanänderung zur Sonderbaufläche Photovoltaik „Solarpark Schweinberg II“. Da von diesem Areal jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen tangiert werden, hat die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums diesbezüglich keine Einwände oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mona Schmitt

1.2.3 Polizeipräsidium Heilbronn, mit Schreiben vom 18.11.2022

Stellungnahme:

Von: Hölzner, Alexander <Alexander.Hoelzner@polizei.bwl.de> im Auftrag von
HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 18. November 2022 07:59
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des
Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hölzner

Polizeihauptkommissar

Polizeipräsidium Heilbronn

Führungs- und Einsatzstab

Stabsbereich Einsatz

Sachbereich Verkehr

Karlstraße 119

74076 Heilbronn

Tel.: 07131/104-2247

1.2.4 Gemeinde Rosenberg, mit Schreiben vom 23.11.2022

Stellungnahme:

Von: Kautzmann-Link, Ulrike <Ulrike.Kautzmann-Link@rosenberg-baden.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 09:22
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kautzmann-Link
-Hauptamt, Bauamt -

Gemeinde Rosenberg/Baden
Hauptstraße 26
74749 Rosenberg
Tel.: 06295/9201-13
Fax: 06295/9201-21
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag
Ulrike.Kautzmann-Link@Rosenberg-Baden.de
www.rosenberg-baden.de



1.2.5 Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 25.11.2022

Stellungnahme:

Seite 1/1



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: EG-56794

PUNCTOPLAN
Frau Anne-Sophie Hüncker
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Datum
25.11.2022

**Gemeinde Hardheim, Bebauungsplan "Solarpark Schweinberg II" und Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn, Änderung FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

1.2.6 Stadt Külsheim, mit Schreiben vom 28.11.2022

Stellungnahme:

Von: Trabold, Irene <Irene.Trabold@kuelsheim.de>
Gesendet: Montag, 28. November 2022 12:35
An: Punctoplan
Betreff: Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche Photovoltaik "Solarpark
Schweinberg II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Külsheim werden zur o.g. FNP-Änderung keine Einwendungen erhoben.
Belange der Stadt Külsheim werden hiervon nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Trabold

Bauamt
Stadtverwaltung Külsheim
Kirchbergweg 7
97900 Külsheim

Tel: 09345/673-17
Fax: 09345/673-40
E-Mail: Irene.Trabold@Kuelsheim.de
<http://www.kuelsheim.de>

1.2.7 Gemeinde Höpfingen, mit Schreiben vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Von: Bjoern.Schlie@Hoepfingen.de
Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 11:04
An: Punctoplan
Betreff: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Höpfingen hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2022 über den Sachverhalt beraten und einstimmig zugestimmt.

Es gibt seitens der Gemeinde Höpfingen hierzu keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Schlie



Gemeinde Höpfingen
Bauamt
Heidelbergerstr. 23
74746 Höpfingen

Telefon: 06283 2206-15
Mobil: 0151 12096788
Telefax: 06283 2206-34
E-Mail: bjoern.schlie@hoepfingen.de
www.hoepfingen.de

Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.7 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 18.11.2022

Stellungnahme:

Von: Schyma, Andrea (RPK) <Andrea.Schyma@rpk.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 18. November 2022 10:57
An: Punctoplan
Betreff: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans
Anlagen: Flächennutzungsverfahren Anlage.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 09.11.2022 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplans zur Stellungnahme übersandt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.

Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.

Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Korta

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Schyma

Abwägung:

Die Stellungnahme mit Hinweisen zu einer möglichen natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Antragstellung für eine naturschutzrechtliche Ausnahme bei der HNB ist in diesem Fall nicht nötig, da für das Plangebiet keiner der genannten Verstöße vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 22.11.2022 **Stellungnahme:**

Von: Dürr, Alexa (RPS) <Alexa.Duerr@rps.bwl.de> im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 22. November 2022 11:04
An: Punctoplan
Cc: GVV Hardheim-Walldürn (K-RPK)
Betreff: MOS, Hardheim, Schweinberg, FNP "Solarpark Schweinberg II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Dürr

Nachrichtlich: UDB im GVV Hardheim-Walldürn

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Alexa Dürr, M.A.

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisierung
Dienstszitz Karlsruhe
Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 926 4842
E-Mail: alexa.duerr@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen von § 20 DSchG sind in der Begründung unter Punkt 4.6 und im Umweltbericht unter Punkt 4.6.2 zu vervollständigen. Der Hinweis zum § 27 DSchG sowie zu möglichen Leerzeiten im Bauablauf wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht direkt betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.3 Netze BW, mit Schreiben vom 22.11.2022

Stellungnahme:

Von: Schweikert Daniel <d.schweikert@netze-bw.de>
Gesendet: Dienstag, 22. November 2022 13:47
An: Punctoplan
Betreff: 221122_Stellungnahme Netze BW GmbH_Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung des Flächennutzungsplan Sonderbaufläche Photovoltaik „Solarpark Schweinberg II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannten Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.
Zum FNP „Solarpark Schweinberg II“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.

Die Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz wird im Zuge der jeweiligen Netzanschlussanfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.



110-kV-Leitungen sind vom Flächennutzungsplanverfahren nicht betroffen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Daniel Schweikert
NETZ TENN1 – Netzplanung Nord

Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen

Telefon +49 7941 932-290 Mobil +49 151 59949397
d.schweikert@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Netze BW zum geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken hat und keine 110 kV-Leitungen betroffen sind.

Der Hinweis zu den Anschlussmöglichkeiten des Solarparks ans Versorgungsnetz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.4 Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W, mit Schreiben vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 13:02
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn / Änderung des Flächennutzungsplans
Anlagen: 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst.pdf; 16_kmbd_vwv.pdf; Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu KMBD ab 01.07.2020.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 30 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Klein

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W
Pfaftenwaldring 1
70569 Stuttgart

Tel: 0711-904-40281
Fax: 0711-904-40029
E-Mail: Renate.Klein@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst Zentrale
E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Abwägung:

Die Hinweise zu potentiellen Kampfmittelverdachtsflächen und der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst werden zur Kenntnis genommen. Die Kampfmittelfreiheit der Fläche ist im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.5 Stadtwerke Walldürn GmbH, mit Schreiben vom 29.11.2022

Stellungnahme:**STADTWERKE WALLDÜRN GmbH**

EINGEGANGEN

01. Dez. 2022

Stadtwerke Walldürn GmbH · Postfach 1452 · 74726 Walldürn

PUNCTOplan
Frau Anne-Sophie Hüncker
Augsburger Str. 17
86551 Aichach



Hausadresse:
Würzburger Str. 10-18
74731 Walldürn
Telefon: 06282 / 92 20 - 0
Telefax: 06282 / 92 20 - 40
E-mail: sww@sw-wallduern.de

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen
09.11.2022 / Fr. Hüncker

Unserer Zeichen
schl/kl/ge

Datum
29. November 2022

**Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn /
Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Frau Hüncker,

bezugnehmend auf Ihre Email vom 09.11.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH ist nicht direkt betroffen.
Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Walldürn GmbH


i.V. Markus Schindler
Technischer Leiter

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht direkt betroffen ist. Der Hinweis zu einer möglichen Verlegung der Versorgungstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 01.12.2022

Stellungnahme:

Von: Annegret.Kilian@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 15:35
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeinde Hardheim / Bebauungsplan "Solarpark Schweinberg II" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
Anlagen: 2022B_426_PV-Anlage II_A3M2000.pdf

Unser Zeichen: 2022B_426

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Im o. a. Plangebiet befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Annegret Kilian

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Annegret Kilian
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung
Dynamostr. 5, 68165 Mannheim
Tel. +49 621 294 5632
E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de
Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet zurzeit keine Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden. Der Hinweis zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.7 Verband Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 06.12.2022

Stellungnahme:

Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	09.11.2022	531 03	Axel Finger	212	06.12.2022

Gemeinde Hardheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schweinberg II"

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Änderung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“ und an der Änderung des FNP GVV Hardheim-Walldürn im Parallelverfahren zwecks Errichtung einer 8,3 ha großen PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Hardheim-Schweinberg.

Allgemeine Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbe-

lastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von den geplanten Vorhaben eingehalten:

- Zu der Vorhabenfläche sind keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen.
- Es liegen erhebliche Vorbelastungen vor, da die Fläche direkt an ein Schotterwerk und ein Kompostwerk angrenzt und ein Steinbruch in einer Entfernung von etwa 300 m liegt.
- Aufgrund der Vorbelastungen ist keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten.
- Die Fläche wird zwar intensiv landwirtschaftlich genutzt, ist aber nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) als Grenzflur bzw. nach der aktuellen Weiterentwicklung der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II eingestuft und somit auch unter landwirtschaftlichen Aspekten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.
- Aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen.
- Nach der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung liegt die Vorhabenfläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.
- Nach dem Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Verbands Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für die weiteren Verfahrensschritte sollte die Begründung sowohl zum Bebauungsplan als auch zur FNP-Änderung insofern ergänzt werden, dass die raumordnerischen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg (Landesentwicklungsplan) und des Verbands Region Rhein-Neckar (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) zur Energieversorgung und zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen thematisiert werden.

Zudem ist die in der Begründung zum FNP enthaltene Aussage in Frage zu stellen, nach der es sich „bei dem gegenständlichen Plangebiet um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens handelt. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden“. Dies steht im Widerspruch dazu, dass allein in Gebiet der Gemeinde Hardheim aktuell neun PV-Freiflächenanlagen realisiert oder in der konkreten Planung sind.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Finger

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verband Region Rhein-Neckar den Ausbau der Solarenergie an diesem Standort unterstützt und keinerlei Bedenken äußert, da die regionalplanerischen Grundsätze vom Vorhaben eingehalten werden. Insbesondere wird der Standort als geeignet betrachtet, da das Landschaftsbild durch die angrenzenden Schotter- und Kompostwerke bereits vorbelastet ist sowie eine geringe landwirtschaftliche und ökologische Wertigkeit des Plangebiets gegeben ist.

Die Begründung zum Bebauungsplan ist um die raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes Rhein-Neckar zu ergänzen. Im Umweltbericht sind diese bereits unter den Punkten 3.1.5 und 3.2.1 zu finden.

Der Hinweis zu verfügbaren Standorten im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist in der Begründung des FNP und im Umweltbericht unter den Punkten 4.1 bzw. 8.1 anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

- 1.3.8 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 12.12.2022

Stellungnahme:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Freiburg i. Br., 12.12.2022
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 22-05118

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Sonderbaufläche für Photovoltaik im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg II“ auf der Gemarkung Schweinberg der Gemeinde Hardheim, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6323 Tauberbischofsheim-West)

Ihr Schreiben vom 09.11.2022

Anhörungsfrist 14.12.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 12.12.2022 (Az. 2511 // 22-05091) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

LGRB

Az. 2511 // 22-05118 vom 12.12.2022

Seite

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich die Plangebiete am Rande oder teilweise im Bereich eines vollständig abgebauten Gebietes im ehemaligen Abbaugbiet des Steinbruchs Hardheim-Schweinbergs (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6323-2) befinden.

Weiterhin liegen die Plangebiete am Rande eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).

Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.

LGRB

Az. 2511 // 22-05118 vom 12.12.2022

Seite 4

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

Zur Klärung der hydrogeologischen Verhältnisse und eventueller Grundwasserbelastungen im direkt benachbart liegenden ehemaligen Rohstoffabbaugebiet wurden 2021 drei Erkundungsbohrungen durchgeführt (BO 6323/598-600). Die Ergebnisse wurden vom LGRB hydrogeologisch im Rahmen einer Stellungnahme an das Landratsamt interpretiert. Nähere Kenntnisse liegen dem Landratsamt vor.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Abwägung:Geotechnik:

Die Hinweise zur Abrufung der lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie zur Gefahrenhinweiskarte werden zur Kenntnis genommen. Die hier genannte ingenieurgeologische Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

Boden:

Die Hinweise zu bodenkundlichen Verhältnissen sowie zum sparsamen Umgang mit Boden werden zur Kenntnis genommen. Für das Planvorhaben werden keine hochwertigen Böden oder Böden Archivfunktion in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist von der Flurbilanz als Grenzfläche mit Ackerzahlen von 25-34 eingestuft.

Weitere Bodenkundliche Belange werden, wenn nötig, auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

Mineralische Rohstoffe:

Die Hinweise zum Abbauggebiet des Steinbruchs Hardheim-Schweinberg sowie zu einem angrenzenden prognostizierten Rohstoffvorkommen werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird festgestellt, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.

Grundwasser:

Es wird festgestellt, dass im Planungsgebiet aktuell keine hydrogeologischen Maßnahmen durchgeführt werden oder geplant sind. Der Hinweis zu Erkundungsbohrungen im benachbarten ehemaligen Abbauggebiet wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau und Geotopschutz:

Es wird festgestellt, dass die Bereiche Bergbau und Geotopschutz vom Vorhaben nicht berührt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.9 IHK Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 14.12.2022

Stellungnahme:



IHK Rhein-Neckar / Postfach 10 16 61 / 68016 Mannheim

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

schweinberg@punctoplan.de

Bearbeitet von:
André Trendl
Haus der Wirtschaft Mannheim

Telefon: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192

E-Mail: andre.trendl@rhein-neckar.ihk24.de

Mannheim, 14. Dezember 2022

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Sonderbaufläche Photovoltaik „Solar-park Schweinberg II“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren.

Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar

Die IHK Rhein-Neckar hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solar-park Schweinberg II“, möchte jedoch darauf hinweisen, die bereits ansässigen und angrenzenden Unternehmen bei der vorliegenden Bauleitplanung in einem engen Dialog einzubeziehen. Nur so können ggf. zukünftige Konflikte erkannt bzw. ausgeschlossen werden. Die vorliegende Bauleitplanung sollte nicht zu Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten führen oder Entwicklungen beeinträchtigt.

Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

André Trendl
Handel, Steuern, Konjunktur, Stadtentwicklung

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die IHK Rhein-Neckar hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Hinweise zum Dialog mit Unternehmen vor Ort werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.10 Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, mit Schreiben vom 16.12.2022

Stellungnahme:



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Karlsruhe 16.12.2022

Name Micha Kronibus

Durchwahl 0721 926-7992

Aktenzeichen 21-2511.3-25/24-39

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail:

schweinberg@punctoplan.de

 Gemeine Hardheim;

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“;
- Änderung des Flächennutzungsparks für den „Solarpark Schweinberg II“

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an den o. g. Verfahren mit Schreiben vom 09.11.2022. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer derzeit intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche mit einem Umfang von ca. 8,3 ha südöstlich des Hardheimer Ortsteils Schweinberg.

Innerhalb dieser Fläche ist auf Ebene des Bebauungsplans die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ gem. § 11 II BauNVO mit einem Umfang von ca. 6,8 ha vorgesehen. In diesem sollen Photovoltaikmodule mit einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberkante zulässig sein, wie auch die erforderlichen Betriebsgebäude zur Speicherung und Übertragung der erzeugten Energie mit einer Höhe von max. 4,5 m, Anlagen zur Einfriedung und Erschließung sowie Unterstände für Weidetiere.

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist entsprechend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben eingehalten, in dessen Umfeld erhebliche Vorbelastungen bestehen (Schotterwerk, Kompostwerk, Steinbruch). Ferner befindet sich das Vorhabengebiet vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) und wird im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

In der Raumnutzungskarte zum ERP sind die Flächen als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt und demnach frei von regionalplanerischen Restriktionen. Wir regen an, die Behandlung der raumordnerischen Vorgaben aus dem Umweltbericht in die jeweilige Planbegründung zu übernehmen.

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Dieses wird als Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Micha Kronibus

II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar
Herrn Axel Finger
axel.finger@vrm.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt
Frau Nadine Bischoff
nadine.bischoff@neckar-odenwald-kreis.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Micha Kronibus

**III. 21b9 z. K.
StEWK z. K**

IV. R21 z. V.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die höhere Raumordnungsbehörde bestätigt die Übereinstimmung des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP (PS 4.2.2 Z) und des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (PS 3.2.1.1 G und PS 3.2.3.1 G), in denen auf den Ausbau der erneuerbaren Energien hingewirkt wird. Weiterhin entspricht der Standort dem regionalplanerischen Grundsatz PS 3.2.4.2 G, da im Umfeld des Plangebiets erhebliche Vorbelastungen bestehen und das Landschaftsbild somit keiner weiteren gravierenden Beeinträchtigung ausgesetzt ist.

Die raumordnerischen Vorgaben aus dem Umweltbericht sind in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Es wird festgestellt, dass die Belange der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen und das Vorhaben als Beitrag zur energiepolitischen Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.11 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, mit Schreiben vom 21.12.2022

Stellungnahme:



Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis • Postfach 1464 • 74819 Mosbach

An
GVV Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Straße 11
74731 Walldürn

Landratsamt
Fachbereich 2
Baurecht

Renzstraße 10
74821 Mosbach

www.neckar-odenwald-kreis.de

Silke Kolb

Gebäude 2 - Zimmer
Telefon: 06261 / 84 - 1701
Telefax:
silke.kolb@neckar-odenwald-kreis.de

21.12.2022

**Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche Photovoltaik "Solarpark
Schweinberg II", Hardheim
BF-2022-102**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Oberirdische Gewässer sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Forst
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Gesundheitswesen
- FD ÖPNV
- FD Landwirtschaft
- FD Flumeuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kolb

- 2 -

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung: Frau Belz
- ab Ziff. 2.: Herr Kirchgeßner
Telefon: -17xx
-1713

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.

2. *Umweltprüfung/Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.
In den derzeit vorliegenden Verfahrensunterlagen findet sich dazu der Vorentwurf eines Umweltberichts (mit Stand vom 13.04.2022).

Da es sich vorliegend um ein Parallelverfahren der Gemeinde Hardheim zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Solarpark Schweinberg II“ handelt, kann zum Inhalt unseres Erachtens grundsätzlich auf die Umweltprüfung und den betr. Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange dort erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden - soweit für uns ersichtlich - integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Soweit sich noch Aktualisierungen zu verschiedenen Punkten ergeben sollten, bitten wir, diese entsprechend einzuarbeiten.

Im Übrigen kann hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgestellt werden, dass keine über das allgemein übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen sind.

Der vorliegende Vorentwurf beachtet grundsätzlich die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.

Vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV) schreibt nicht vorhandene Sondergebietsflächen fort, sondern weist einen neuen Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. Der parallel geführte Bebauungsplan kann daher nicht als aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV) entwickelt betrachtet werden. Daher kommt der Frage der Standortwahl bzw. der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten [vgl. Nr. 2. d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB] eine entsprechende Bedeutung zu.

Im Umweltbericht werden dazu in verschiedenen Kapiteln die wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl unter Berufung auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim dargelegt, sodass aus unserer Sicht ein konzeptionelles Vorgehen sowie eine entsprechende Steuerung auf der Planungsebene erkennbar wird. Wir gehen zudem davon aus, dass die Kriterien der Gemeinde Hardheim vom Gemeindeverwaltungsverband insoweit mitgetragen werden.

Zu weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß

- 3 -

§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In den aktuell vorliegenden Entwürfen sowohl zur städtebaulichen Begründung als auch zum Umweltbericht wird der Klimaschutzgedanke in verschiedenen Kapiteln angesprochen und als ein Ziel der Planung verdeutlicht.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen, zumal der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Daher hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Herr Kirchgeßner

Telefon:

-1713

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV).

Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht ohne weiteres auf die bereits vorliegenden Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Schweinberg II“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden.

Als Anlage zu dem vorgelegten Entwurf des Umweltberichts wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet (vgl. Kap. 9. Vorentwurf Umweltbericht), die auf der FNP-Ebene insoweit herangezogen werden kann.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wäre noch eine ergänzende Klarstellung zum potenziellen Vorkommen der Feldlerche erforderlich.

Daneben haben wir zu der vorgesehenen Einfriedigung und dem vorgesehenen minimalen Bode-nabstand darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgesehenen Beweidung und der Lage im „För-dergebiet Wolfsprävention Odenwald“ zum Schutz der Schafe grundsätzlich über wolfs-sichere Zäune nachgedacht werden sollte. Die Zaunanlagen würden dabei in den Boden eingegraben werden. Dabei wäre durch modifizierende Maßnahmen auf die prinzipielle Kleintierdurchlässigkeit

- 4 -

zu achten; die erforderlichen Festlegungen hierzu wären Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Darüber hinaus sehen wir für die FNP-Ebene keine erheblichen Bedenken zum Artenschutz.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Nach dem derzeitigen Planungsstand gehen wir vorbehaltlich der Klärung zu der o. g. Feldlerchenthematik davon aus, dass naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren nicht erforderlich werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung insoweit durch den Rückgriff auf die im vorgelegten Vorentwurf zum Umweltbericht enthaltenen Erkenntnisse (vgl. Kap. 6.) dem Grunde nach entsprechend verdeutlicht. Die darin erläuterten Ergebnisse werden von uns im Wesentlichen mitgetragen.

Auf der Bebauungsplanebene bedarf es zur Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht im weiteren Verfahren noch einer klärenden Feinabstimmung zu einzelnen Punkten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für eine etwaige Übertragung überschüssiger Ökopunkte in ein Ökokonto keine Zustimmung der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Im Übrigen bestehen in naturschutzfachlicher Hinsicht keine für die FNP-Ebene maßgeblich einschränkende Bedenken.

b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Vorbehaltlich der Klärung zu den oben angesprochenen Einzelthemen und einer gegebenenfalls noch erforderlichen Aktualisierung der Unterlagen gehen wir zum weiteren Verfahren - auch unter Beachtung der Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz - davon aus, dass keine erheblichen Bedenken bzw. naturschutzrechtlichen Planungshindernisse für die vorliegende FNP-Änderung verbleiben werden.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung: Frau Freudenmann
Telefon: 06261/84-1790

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

- 5 -

Infolge der Aufstellung der Module auf Rammfundamenten bleiben 99,92 % der Fläche unversiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wurden daher lediglich auf Annahmen begründet. Aussagen zur Einbindungstiefe der Rammfundamente sind in den Unterlagen nicht enthalten und sind zu ergänzen. Dies ist auch ausschlaggebend für die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Unteren Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Flächennutzungsplan daher konkret benannt werden.

Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen.

Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.

Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

- 6 -

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**Bearbeitung: Herr Kugler
Telefon: 06261/84-1774

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.

Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.

StraßenBearbeitung: Herr Steinbach
Telefon: 06281/5212-1201

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht durch Reflexionen und Blendeinwirkungen beeinträchtigt werden.

KreisbrandmeisterBearbeitung: Herr Kirschenlohr
Telefon: 06261/84-1411

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Da es sich vorliegend um ein Parallelverfahren der Gemeinde Hardheim zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Solarpark Schweinberg II“ handelt, kann zum Inhalt unseres Erachtens grundsätzlich auf die Unterlagen und Stellungnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Belange dort erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden - soweit für uns ersichtlich - integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Soweit sich noch Aktualisierungen zu verschiedenen Punkten ergeben sollten, sind diese entsprechend einzuarbeiten.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrten zum Solarpark sollen möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

- 7 -

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von folgenden Fachbereichen keine Stellungnahmen vorgelegt wurden:

- Technische Fachbehörde - Oberirdische Gewässer sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Forst
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Gesundheitswesen
- FD ÖPNV
- FD Landwirtschaft
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Fachdienst Baurecht:

1. Der Hinweis zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Umweltprüfung/Umweltbericht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die nötige Umweltprüfung im Umweltbericht ausreichend vorgenommen wurde. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung sind nicht zu stellen.

Da dem Standort des Solarparks eine entsprechende Bedeutung zukommt, wird festgestellt, dass die Wahl des Standortes unter Berufung auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim

erfolgt ist und somit ein konzeptionelles Vorgehen und eine entsprechende Steuerung auf der Planungsebene erkennbar ist.

Der Hinweis zu § 3 Abs. 3 BauGB wird zur Kenntnis genommen und ist in der Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB einzufügen.

3. Klimaschutz:

Es wird festgestellt, dass der Klimaschutzgedanke in den Planunterlagen berücksichtigt ist und das Vorhaben als geeignete Maßnahme eingestuft wird, um der Klimawandel entgegenzuwirken.

Untere Naturschutzbehörde:

Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Klarstellung zum Vorkommen der Feldlerche ist im Umweltbericht unter Punkt 9 zu ergänzen.

Der Hinweis zum wolfsicheren Zaun wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu behandeln.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die uNB für die FNP-Ebene keine weiteren Bedenken zum Artenschutz hat. Sofern die Feldlerchenthematik klargestellt wird, geht die uNB davon aus, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren nötig sind.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):

Die erfolgte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird auf FNP-Ebene von der uNB mitgetragen. Der Hinweis zur Übertragung überschüssiger Ökopunkte auf ein Ökokonto wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt wird festgestellt, dass die uNB keine erheblichen Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP hat und das Vorhaben aufgrund der Bedeutung für den Klimaschutz unterstützt. Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Technische Fachbehörde Grundwasserschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich von Seiten des Grundwasserschutzes keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben ergeben, da das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt.

Es wird festgestellt, dass aufgrund der geringen Versiegelungsrate innerhalb der Anlage keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten sind.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben des AwSV zu beachten. Dies ist im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 beschrieben.

Die Einbindungstiefen der Rammfundamente belaufen sich auf etwa 1,2 m. Dies ist im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 zu ergänzen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Kuppenlage) ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand ausreichend tief ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Wasserrechtsbehörde allgemein voraussetzt, dass Betrieb, Wartung sowie Außerbetriebnahme der Anlage hinsichtlich des Eintrags von Schafstoffen in den Boden und das Grundwasser fachgerecht erfolgt.

Die Hinweise zum Eingriff in das Grundwasser, zum Antreffen von Grundwasser bei Bauarbeiten und dem Baugrundgutachten werden zur Kenntnis genommen. Grundwassereingriffe und Grundwassernutzungen sind jedoch im Rahmen des Bauvorhabens nicht vorgesehen.

Die weiteren genannten Hinweise zu Störungen während der Bauarbeiten, unerwartet auftretendem Grundwasser und der Sicherung von Baustellen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 zu ergänzen.

Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung:

Der Hinweis zum Wasserhaushalts- und Nachbarrechtsgesetz sowie zur ordnungsgemäßen Entwässerung wird ebenso zur Kenntnis genommen.

Straßen:

Der Hinweis zu möglichen Blendwirkungen auf den Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Eine störende Blendwirkung ist für das Vorhaben jedoch auszuschließen, da die Fläche von Straßen nicht bzw. kaum zu sehen ist.

Kreisbrandmeister:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis zur Zufahrt und den Flächen für die Feuerwehr sowie zum zu erstellenden Feuerwehrplan wird zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen dazu sind der Begründung unter Punkt 4.14 zu entnehmen.

Die Ausführungen zu Brandlast und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Zur Verminderung der Brandlast wird die Vegetation innerhalb der Anlage ausreichend kurzgehalten. Zwischen Zaun und Modulen sind mehrere Meter unbebaute Bereiche als Bewegungsflächen vorhanden.

Der Hinweis zur Löschwasserversorgung (in Anlehnung an DVGW-Richtlinie W405) wird zur Kenntnis genommen. Falls nötig hat sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und diese sicher zu stellen.

Die Empfehlung zum Brandschutzkonzept wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange der Öffentlichkeit durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: